

Dekret über die Verwaltung von Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils (Verwaltungsdekret)

vom 19. Juni 2018

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des
Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹

als Dekret:²

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Dekret regelt:

- a) das Öffentlichkeitsprinzip, den Datenschutz und das öffentliche Beschaffungswesen;
- b) die Videoüberwachung von Gebäuden des Konfessionsteils und der Kirchgemeinden;
- c) die Verwaltung und Revision von Kirchgemeinden sowie Zweck- und Gemeindeverbänden;
- d) Archivierung und Aktenführung.

² Soweit dieses Dekret keine Regelung enthält, werden die Vorschriften des kantonalen Rechts sachgemäss angewendet.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Dekret gilt für die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils.

1 sGS 173.5.

2 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 19. Juni 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. August 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

² Für Kirchgemeinden mit Parlament gelten die Bestimmungen sachgemäss.

II. Öffentlichkeitsprinzip

(2.)

Art. 3 *Informationspflicht*

¹ Die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils informieren von sich aus über ihre Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist.

Art. 4 *Informationszugang*

¹ Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat ein Recht auf Informationen über die Tätigkeit der Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils und auf Zugang zu Dokumenten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

III. Datenschutz

(3.)

Art. 5 *Grundsatz*

¹ Der Katholische Konfessionsteil gewährleistet eine Fachstelle für Datenschutz.

² Diese erfüllt die Aufgaben des Datenschutzes für die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils.

Art. 6 *Übertragung der Aufgaben*

¹ Der Administrationsrat kann die Aufgaben des Datenschutzes mittels Leistungsvereinbarung übertragen an:

- a) die kantonale Fachstelle für Datenschutz;
- b) die Fachstelle für Datenschutz einer politischen Gemeinde oder die gemeinsame Fachstelle für Datenschutz für mehrere politische Gemeinden;
- c) eine aussenstehende, für die Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzes geeignete Person.

² Er informiert die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils sowie die Öffentlichkeit über die für den Katholischen Konfessionsteil tätige Fachstelle für Datenschutz.

IV. Beschaffungsrecht

(4.)

Art. 7 Grundsätze

¹ Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen wird nicht angewendet, ausgenommen, wenn die öffentliche Hand:

- a) erhebliche Beiträge an ein Vorhaben von Körperschaften oder Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils ausrichtet und die Anwendung in der Beitragszusicherung verfügt wird;
- b) Beiträge an ein Vorhaben von Körperschaften oder Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

² Der Administrationsrat kann durch Reglement ergänzende Vorschriften über die Anwendbarkeit der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht sowie im Rahmen von Finanzausgleichsbeiträgen abweichende Bestimmungen erlassen.

V. Videoüberwachung

(5.)

Art. 8 Grundsätze

¹ Der Administrationsrat kann eine Videoüberwachung, die eine Personenidentifikation zulässt, beschliessen, wenn der Einsatz von Videokameras geeignet und erforderlich ist, gewalttätige Ausschreitungen sowie Vandalismus und andere Sachbeschädigungen zu verhindern.

² Die Videoüberwachung wird beschränkt:

- a) örtlich auf die allgemein zugänglichen Gebäude des Katholischen Konfessionsteils und der Kirchgemeinden, namentlich auf die Kathedrale und weiteren Gebäude des Stiftsbezirks sowie die Kirchen und weiteren Gebäude der Kirchgemeinden, und ihre unmittelbare Umgebung;
- b) zeitlich auf die für die Erreichung des Zwecks notwendige Dauer.

³ Vor Beschlussfassung über eine beabsichtigte Videoüberwachung:

- a) holt der Administrationsrat die Zustimmung ein:
 - 1. des Kantons, wenn die Videoüberwachung den Klosterplatz gemäss Umgrenzung nach Art. 6^{bis} des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988³ oder Teile davon miterfasst;
 - 2. der politischen Gemeinde, wenn die Videoüberwachung öffentlichen Raum, insbesondere im Gemeingebrauch stehende Strassen, Wege oder Plätze, miterfasst;
- b) informiert der Administrationsrat die Geschäftsprüfungskommission des Kollegiums.

³ sGS 732.1.

Art. 9 Einsatz

¹ Die Öffentlichkeit wird mit Hinweistafeln auf den Einsatz der Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

² Der Administrationsrat stellt sicher, dass:

- a) durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausgeschlossen ist;
- b) die Daten spätestens innert 30 Tagen nach Aufzeichnung gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften.

VI. Verwaltung von Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbänden
(6.)

Art. 10 Kirchenverwaltungsrat
a) Bestand

¹ Der Kirchenverwaltungsrat als vollziehendes Organ der Kirchgemeinde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 20 Prozent gehören dem Kirchenverwaltungsrat nicht an. Der Administrationsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 b) Funktionen

¹ Die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates üben mindestens die folgenden Funktionen aus:

- a) Präsident oder Präsidentin;
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- c) Leiter oder Leiterin Finanzen.

² Die Funktion des Leiters oder der Leiterin Finanzen kann dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin übertragen werden.

³ Der Kirchenverwaltungsrat kann die Aufgaben des Rechnungswesens, namentlich die Führung der Buchhaltung, mit Leistungsvereinbarung an aussenstehende Dritte übertragen. Der Leiter oder die Leiterin Finanzen überwacht die Aufgabenerfüllung.

Art. 12 Verwaltungsrat von Zweck- oder Gemeindeverband

¹ Für den Verwaltungsrat eines Zweck- oder eines Gemeindeverbandes werden die Bestimmungen dieses Erlasses über den Kirchenverwaltungsrat sachgemäss angewendet.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden des Zweck- oder des Gemeindeverbandes mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 20 Prozent gehören dem Verwaltungsrat nicht an. Der Administrationsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission als kontrollierendes Organ besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gehören der Geschäftsprüfungskommission nicht an.

³ Der Kirchenverwaltungsrat kann die Rechnungsprüfung in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission mit Leistungsvereinbarung an eine externe Revisionsstelle übertragen. Die Geschäftsprüfungskommission bleibt verantwortliches Organ für die Rechnungsprüfung.

Art. 14 Kontrollstelle

¹ Für die Kontrollstelle eines Zweck- oder eines Gemeindeverbandes werden die Bestimmungen dieses Erlasses über die Geschäftsprüfungskommission sachgemäss angewendet.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden des Zweck- oder des Gemeindeverbandes gehören der Kontrollstelle nicht an.

³ Der Verwaltungsrat kann die Rechnungsprüfung in Absprache mit der Kontrollstelle mit Leistungsvereinbarung an eine externe Revisionsstelle übertragen. Die Kontrollstelle bleibt verantwortliches Organ für die Rechnungsprüfung.

Art. 15 Konstituierung

¹ Nach Erneuerungswahlen nimmt der neu gewählte Rat folgende Wahlen vor:

- a) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) Wahl des Leiters oder der Leiterin Finanzen;
- c) Wahl des Aktuars oder der Aktuarin;
- d) Wahl der Stimmenzähler für Bürgerversammlungen und Urnenabstimmungen;

- e) Wahl allfälliger Delegierter und Kommissionen sowie Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 16 Eid

¹ Die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates, der Geschäftsprüfungskommission und des Kirchgemeindeparlaments sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates von Zweck- und Gemeindeverbänden und der Kontrollstelle leisten den Pfllichteid vor einem Mitglied des Administrationsrates.

² In Ausnahmefällen ist das Handgelübde zulässig.

³ Ein einmal geleisteter Eid gilt auch bei Wiederwahl bzw. Wahl in eine andere Funktion.

⁴ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften.

Art. 17 Amtsübergabe

¹ Die Amtsübergaben sind durch ein Ratsmitglied zu leiten und protokollarisch festzuhalten.

Art. 18 Ergänzende Vorschriften

¹ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften über Aufgaben und Kompetenzen von:

- a) Präsidenten und Präsidentinnen;
- b) Leiter und Leiterinnen Finanzen;
- c) Aktuaren und Aktuarinnen.

Art. 19 Haushalt und Rechnungsführung

¹ Der Haushalt der Kirchgemeinde und des Zweck- oder des Gemeindeverbandes ist nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

² Die Buchhaltung muss das finanzielle Ergebnis und die Vermögenslage klar, vollständig und wahrheitsgetreu darstellen sowie jederzeit eine einwandfreie Kontrolle ermöglichen.

³ Die Übertragung von Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen bedarf der Zustimmung des Administrationsrates und des Bischofs.

⁴ Die Übertragung von Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen bedarf der Zustimmung des Administrationsrates.

⁵ Der Kirchenverwaltungsrat bzw. der Verwaltungsrat des Zweck- oder des Gemeindeverbandes leitet und beaufsichtigt die Kassen- und Rechnungsführung.

⁶ Der Administrationsrat ordnet in einem Reglement die Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung sowie die Führung und Kontrolle des Haushalts.

Art. 20 Finanzplan

¹ Der Kirchenverwaltungsrat und der Verwaltungsrat des Zweck- oder des Gemeindeverbandes erstellen einen Finanzplan, der mindestens die Zusammenstellung der Investitionsvorhaben für die nächsten vier dem Budget folgenden Jahre enthält.

VII. Revision

(7.)

Art. 21 Aufsichtsrechtliche Prüfung

¹ Die Verwaltung der Kirchgemeinden, der Zweck- und der Gemeindeverbände, der Kapellgenossenschaften sowie der unter der Aufsicht des Administrationsrates stehenden Klöster und Stiftungen wird in der Regel alle vier Jahre aufsichtsrechtlich überprüft.

Art. 22 Revisionskreise

¹ Das Gebiet des Katholischen Konfessionsteils wird für die Durchführung der Revisionen in sechs Revisionskreise wie folgt eingeteilt:

- a) Revisionskreis St.Gallen-Rorschach;
- b) Revisionskreis Rheintal;
- c) Revisionskreis Sarganserland-Werdenberg;
- d) Revisionskreis Linthgebiet;
- e) Revisionskreis Toggenburg;
- f) Revisionskreis Wil-Gossau.

² Der Administrationsrat teilt zu Beginn der Amtsdauer die Revisionskreise seinen Mitgliedern zu und bestimmt die Zugehörigkeit von Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbänden, Kapellgenossenschaften, Stiftungen und Frauenklöstern zu den jeweiligen Revisionskreisen.

Art. 23 Durchführung

¹ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über die Durchführung der Revision.

VIII. Archivierung und Aktenführung

(8.)

Art. 24 Grundsatz

¹ Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbände, Kapellgenossenschaften sowie unter der Aufsicht des Administrationsrates stehende Klöster und Stiftungen führen je ein eigenes Archiv.

² Vereinbarungen über gemeinsame Archive oder Archivführung durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Administrationsrates.

³ Die vollziehenden Organe sind für die Aktenführung verantwortlich.

⁴ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften.

IX. Schlussbestimmungen

(9.)

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über die Verwaltung und die Revision der katholischen Kirchgemeinden (Verwaltungsdekret) vom 30. Juni 1981 wird aufgehoben.

Art. 26 Fakultatives Referendum

¹ Dieses Dekret untersteht nach Art. 13^{bis} Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 dem fakultativen Referendum.

Art. 27 Vollzugsbeginn

¹ Der Administrationsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Dekrets.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Dekret über die Verwaltung und die Revision der katholischen Kirchgemeinden (Verwaltungsdekret) vom 30. Juni 1981»⁴ wird aufgehoben.

⁴ sGS 173.52.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 19. Juni 2018

Für das Katholische Kollegium:

Paul Gähwiler-Wick,
Präsident

Thomas Franck,
Verwaltungsdirektor

